

REGIERUNGSRAT

6. April 2016

16.11

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 12. Januar 2016 betreffend Reduktion des Eigenmietwertzuschlags bei der direkten Bundessteuer; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 24. November 2015 die Anpassung der Eigenmietwerte per 1. Januar 2016 beschlossen. Damit werden die Eigenmietwerte, die im kantonalen Durchschnitt für die Steuerperiode noch bei 54,2 % der Marktmietwerte betragen, ab der Steuerperiode 2016 im kantonalen Durchschnitt 60 % betragen.

Für die direkte Bundessteuer müssen die Eigenmietwerte mindestens 70 % der Marktmietwerte betragen. Diese Zielgrösse stützt sich auf Art. 21 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Sicherstellung einer einheitlichen Veranlagung auf diesem Niveau festgelegt. Wenn ein kantonaler Wert unter 70 % des Marktmietwerts liegt, verfügt die Eidgenössische Steuerverwaltung einen entsprechenden Zuschlag.

Im Zug der damaligen allgemeinen Neuschätzung mit Wertbasis Mai 1998 wurde für die Steuerperiode 2001 ein Zuschlag bei der direkten Bundessteuer von 15 % auf dem kantonalen Eigenmietwert festgelegt. Die erste Markterhebung, die bereits 2001 durchgeführt wurde, ergab einen durchschnittlichen kantonalen Eigenmietwert von 58 %. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erhöhte deshalb auf die Steuerperiode 2002 hin den Eigenmietwertzuschlag für die direkte Bundessteuer auf 20 %. Seither blieb der Zuschlag unverändert bei 20 %.

Da die Eigenmietwerte mit der Anpassung auf den 1. Januar 2016 im ganzen Kanton wieder einheitlich bei 60 % der Marktmietwerte liegen, ist der Bundeszuschlag von 20 % nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr sollte er, wie dies anlässlich der allgemeinen Neuschätzung der Fall war, soweit reduziert werden, dass sich wieder ein Bundessteuer-Eigenmietwert von 70 % ergibt. Der Regierungsrat hat bereits in der Botschaft vom 19. August 2015 erwähnt, dass im Fall der Gutheissung des Dekrets bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Antrag auf Herabsetzung des Bundessteuerzuschlags gestellt wird. Der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen ist in diesem Sinne bereits am 29. Januar 2016 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorstellig geworden. Mit Schreiben vom 30. März 2016 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Antrag für eine Reduktion des

Bundessteuerzuschlags entsprochen. Dieser wird statt 20 % noch 16,7 % betragen. Damit werden die vom Bund geforderten 70 % des Marktmietwerts knapp erreicht: Herleitung: 60 % (kantonaler Wert) x 116,7 % (Zuschlag) = 70 %.

Da das Anliegen der Motion bereits umgesetzt wurde, beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 901.–.

Regierungsrat Aargau